

DIE JAPANISCHE BGB-REFORMKONTROVERSE (1996): JAPANISCHE IDENTITÄT UND DIE ROLLE DER FRAU

Harald FUESS

1. EINLEITUNG: BGB-REFORM UND FAMILIENIDEOLOGIE

Als die Familienrechtskommission des japanischen Justizministeriums am 26. Februar 1996 der Justizministerin Nagao Tatsuko und der Öffentlichkeit einen Reformentwurf zum Familienrecht im japanischen BGB vorstellte, wurde dieser von der Presse als größter BGB-Reformversuch seit 50 Jahren begrüßt. Gleichzeitig aber artikulierten konservative Politiker und Interessengruppen vehement ihre Opposition zu den Reformansätzen und verhinderten eine Gesetzesänderung zumindest bis Juni 1997. Der in Politik und Öffentlichkeit umstrittenste Aspekt des Reformprojekts war die Änderung des Namensrechts.¹ Das Namensrecht bot sich aus zwei Gründen besonders für eine Debatte an. Im Gegensatz zu den anderen Reformvorschlägen waren alle Japaner unmittelbar betroffen und die Namensrechtsänderungen auch für Nichtjuristen nachvollziehbar. Im vorliegenden Aufsatz wird anhand von Printmedien und Büchern die öffentliche Debatte zur Namensrechtsreform seit Mitte der achtziger Jahre bis Ende 1996 untersucht. Nach einem kurzen Überblick über das japanische Namensrecht werden die Reformer und die Reformgegner jeweils mit ihren Argumenten dargestellt. Abschließend wird die BGB-Kontroverse interpretiert als das Symptom einer konservativen Reaktion auf die Veränderung der Rolle der Frau in der japanischen Familie und Gesellschaft.

Spätestens seit der Einführung des Meiji-BGB von 1898 führen Eheleute in Japan einen gemeinsamen Nachnamen (YAMANAKA 1988: 245–271). Diese Regelung des Meiji-BGB bedeutete allerdings nicht, daß bei einer Eheschließung immer die Frauen ihren Nachnamen ändern mußten. Artikel 746 verfügte, daß der Hausvorstand und die Hausmitglieder den gleichen Familiennamen zu tragen hatten. Der Hausvorstand mußte nicht immer

¹ Andere Reformvorschläge des Justizministeriums waren die Einführung des Zerrüttungsprinzips in der gerichtlichen Ehescheidung, eine Verkürzung der sechsmonatigen Wartezeit bis zur Wiederheirat nach Auflösung einer Ehe, die Aufhebung des Unterschieds im Mindestalter für die Heirat für Männer und Frauen oder die Gleichstellung von ehelichen und außerehelichen Kindern im Erbrecht.

ein Mann sein, obwohl dies auch in der Wissenschaft manchmal behauptet wird (LENZ 1984: 123–24; CARROL 1996: 68). Zum Beispiel enthalten Artikel 736 und 755 Meiji-BGB besondere Regelungen für weibliche Hausvorstände, und die Volkszählung des Jahres 1920 registrierte etwa neun Prozent weibliche Hausvorstände (NAIKAKU TŌKEI-KYOKU 1929: 12). Bei den meisten Eheschließungen trat die Frau in das Haus des Mannes ein und übernahm dadurch den Nachnamen des Mannes. Männer konnten aber auch in das Haus der Frau einheiraten und dadurch den Nachnamen der Frau annehmen. Das BGB unterschied bei der Einheirat von Männern zwischen zwei Varianten. Einmal konnte ein Mann einen weiblichen Hausvorstand heiraten, oder er konnte sich von der Familie seiner Frau als Sohn adoptieren lassen (Artikel 788). Die Einheirat des Mannes war vor allem in der Tōhoku Region verbreitet, und 9,4 Prozent aller 1910 angemeldeten japanischen Ehen wurden als Ehen mit eingehéirateten Ehemännern in der staatlichen Statistik aufgeführt (HAYAMI 1993: 8).

Obwohl das Namensrecht nach dem Zweiten Weltkrieg neu formuliert wurde, blieb es bei der Regelung, wonach Ehegatten einen gemeinsamen Nachnamen führten. Es wurde allerdings nicht mehr der Nachname des Hausvorstandes auf andere Hausmitglieder übertragen, da das Haus als rechtliche Einheit durch die Kernfamilie ersetzt worden war. Artikel 750 des BGB von 1948 legte fest: „wie bei der Eheschließung entschieden, tragen die Ehegatten als gemeinsamen Namen entweder den Nachnamen des Ehemannes oder der Ehefrau“. Artikel 750 ist bis heute gültig. An ihm entzündete sich die in diesem Aufsatz beschriebene Kritik der Namensreformbewegung.²

² De facto ist es in Japan möglich, über den Weg eines Pseudonyms getrennte Ehenamen zu führen. Wie der oberste Gerichtshof 1983 bestätigte, verbieten derzeitige Rechtsnormen nicht die Benutzung eines Pseudonyms (FUKUSHIMA 1992: 148). Personen des öffentlichen Lebens wie Politiker, Sänger, Künstler und Schauspieler können ein Pseudonym benutzen und sogar in staatliche Dokumente wie einen Paß eintragen lassen. Auch erlauben einige Firmen ein Pseudonym als sogenannten „Arbeitsnamen“. Firmen begründen die Einführung von Arbeitsnamen als Maßnahme zur Anerkennung von Individualrechten (FUKUSHIMA, SAKAKIBARA und FUKUZAWA 1989: 85), aber auch als Versuch, Geld zu sparen, denn die Kosten, Namen in administrativen Dokumenten zu ändern und neue Namenskarten herzustellen, lohnten sich häufig nicht, da insbesondere viele Frauen zwei Jahre später ihren Beruf aufgaben, wenn sie ihr erstes Kind zur Welt brächten (FUKUSHIMA 1992: 147). 1994 ergab eine Umfrage des Arbeitsministeriums, daß etwa 22 Prozent der Firmen die Weiterführung von vorehelichen Namen tolerierte, von denen wiederum 15 Prozent auch ein System von „Arbeitsnamen“ etabliert hatten (TAKAHASHI, ORII und NINOMIYA 1992: 78–80). Die Möglichkeit, ein Pseudonym führen zu können, ist jedoch kein Rechtsanspruch.

Ein wichtiges Merkmal der japanischen Namensregelung ist die Wahl eines gemeinsamen Nachnamens. Sollten sich Heiratswillige nämlich nicht auf einen gemeinsamen Nachnamen einigen, wird ihre Eheschließung nicht von der zuständigen Behörde entgegengenommen. Der Zwang zum gemeinsamen Nachnamen ist von japanischen Juristen als Eheschließungshindernis kritisiert worden. So stellte der Vorsitzende der BGB-Reformkommission des Justizministeriums in den neunziger Jahren schon in den fünfziger Jahren die rhetorische Frage, wenn „Artikel 24 der Verfassung bestimmt, daß ‚die Ehe nur vom freien Willen beider Parteien abhängt‘, welches kann die Begründung sein für die Forderung nach einer einseitigen Änderung des Nachnamens“ (FUKUSHIMA, SAKAKIBARA und FUKUZAWA 1989: 16)? Die Rechtsprechung stützte bis jetzt stets die Vorgehensweise der Behörden, Eheschließungen ohne Namenswahl abzulehnen, wie zum Beispiel das Familiengericht der Gifu-Präfektur am 23. Juni 1989 (FUKUSHIMA 1992: 162–63; TAKAHASHI, ORII und NINOMIYA 1992: 7–8).

Artikel 750 ist geschlechtsneutral formuliert, denn sowohl der Mann als auch die Frau können sich für den Nachnamen des anderen entscheiden. Ein Versuch der japanischen Regierung, bei der Beratung für das japanische BGB von 1948 den Mannesnamen automatisch bei der Eheschließung zum Ehenamen zu machen, scheiterte am Widerstand der amerikanischen Besatzungsbehörden (TAKAHASHI, ORII und NINOMIYA 1992: 192). Zumindest bis 1991 diskriminierte das japanische Namensrecht Frauen weniger als das deutsche Recht. In Deutschland konnten Frauen zwar nach dem Gleichberechtigungsgesetz vom 1.7.1958 ihren Mädchennamen dem Ehenamen anfügen, aber der Mannesname wurde automatisch zum Ehenamen laut § 1355 des deutschen BGB. Erst das Ehereformgesetz vom 1.7.1976 ermöglichte es den Ehegatten wie in Japan, entweder den Nachnamen des Mannes oder den Nachnamen der Frau als gemeinsamen Ehenamen zu wählen. Im Gegensatz zu Japan gab es durch das deutsche Namensrecht nach 1976 keine Eheschließungshindernisse. Der Gesetzgeber verfügte im Ehereformgesetz, daß im Falle der unterbliebenen Namenswahl der Name des Mannes zum Ehenamen würde (§ 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB). Am 5.3.1991 hob das Bundesverfassungsgericht diese Auffangvorschrift zugunsten des Mannesnamens auf und verfügte, daß für die Übergangszeit bis zu einer verfassungskonformen Neuregelung jeder Ehegatte seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Namen behalten könne (GIESEN 1993: 70–73). Im Dezember 1993 wurde § 1355 durch den Bundestag neu gefaßt. Trotz einer Präferenz für einen „gemeinsamen Familiennamen“, wahlweise der Geburtsname des Mannes oder der Frau, konnten auch die zur Zeit der Eheschließung geführten Namen nach der Eheschließung beibehalten werden, wenn die Ehegatten keinen Ehenamen bestimmten (*Fa-*

milie und Recht 6/1993: 342). Damit hatte der deutsche Gesetzgeber eine Wahlmöglichkeit zwischen gemeinsamen und getrennten Ehenamen geschaffen.

Obwohl das japanische Namensgesetz geschlechtsneutral formuliert ist, ist es bis heute gängige Praxis, daß meistens Frauen ihren Nachnamen ändern, wenn sie heiraten.

| 1975 | 1980 | 1985 | 1990 | 1994 |
|------|------|------|------|------|
| 1,2 | 1,3 | 1,9 | 2,3 | 2,6 |

Tab. 1: **Nachname der Frau wird Ehe name bei der Eheschließung (%)**

Quelle: JMK, 1996.

Wie aus der Tab.1 ersichtlich, behielten 1975 nur 1,2 Prozent der Ehefrauen ihren Nachnamen bei der Eheschließung bei, und trotz eines leichten Anstiegs in den achtziger Jahren waren es auch 1994 lediglich 2,6 Prozent. Der Anteil der Frauen, die ihren Namen bei der Eheschließung nicht ablegten, war sogar geringer als während der Vorkriegszeit.³

„Unter dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung der Geschlechter“ sollte die Familienrechtskommission des japanischen Justizministeriums das BGB überprüfen (HÖMUSHŌ 1994: 3), und sie schlug in ihrem Abschlußbericht folgende Änderungen des Namensrechts vor: 1.) Die Einführung einer Wahlmöglichkeit zwischen gemeinsamen und getrennten Ehenamen bei der Eheschließung. 2.) Eine Übergangsregelung für schon verheiratete Paare, die innerhalb eines Jahres nach Verabschiedung des Gesetzes „im gegenseitigen Einverständnis“ ihren vorehelichen Namen wieder annehmen dürfen. 3.) Bei der Wahl getrennter Ehenamen müssen die Nachnamen für die Kinder schon bei der Eheschließung feststehen. Alle Kinder erhalten einen einheitlichen Nachnamen (HÖMUSHŌ 1996: 1). Der Ausgangspunkt für die Kontroverse von 1996 war also die Möglichkeit getrennter Ehenamen für Ehegatten, wobei einer der elterlichen Nachnamen auch von allen Kindern getragen würde.

Eine der ersten wissenschaftlichen Arbeiten, die sich mit dem Thema befaßte, war ein Aufsatz der amerikanischen Juraprofessorin Taimie BRYANT. Außer dem japanischen System des Familienregisters kritisierte sie den gesetzlichen Zwang zum gemeinsamen Ehenamen als eine Diskriminierung von Frauen (BRYANT 1991: 109–168). Weitere Artikel zur Na-

³ Wenn der Anteil der Männer, die bei der Eheschließung ihren Namen ändern, der einzige Indikator für die Gleichberechtigung der Geschlechter wäre, würde das bedeuten, daß die sozioökonomische Position von Frauen vor dem Krieg höher war, eine These, die sicher wenig Unterstützung finden würde.

mensreform sind in der Zeitschrift *Japan Quarterly* zu finden, die vom Asahi Shinbun Verlag herausgegeben wird (YAMANOUÉ 1994: 263–269; TSUKUBU und BRASOR 1996: 86–87). Die bisher umfassendste Übersicht über die Argumente für und wider eine Reform lieferte Tessa CARROLL. Sie interpretierte die Reformbewegung als „an outward sign of the changing status of women“ (CARROLL 1996: 67–86). Bisherige Arbeiten befaßten sich jedoch vor allem mit den Ideen der Reformbewegung und vernachlässigten die Reformgegner. Außerdem präzisierten sie nicht, welche Personenkreise und Institutionen den jeweiligen Meinungen zugeordnet werden können.

Die vorliegende Studie möchte zeigen, daß die Namensreformbewegung nicht nur ein Ausdruck des gesellschaftlichen Zustands ist, sondern daß sich in der Bewegung vor allem der Versuch abbildet, die Familie zu ändern. Diese Änderung wollen die Reformgegner verhindern. Aus dem Konflikt der beiden Positionen ergibt sich die BGB-Reformkontroverse, die vor allem als eine Debatte um die Rolle der Ehefrau verstanden werden kann.

2. REFORMER UND IHRE SICHT DER FAMILIE

2.1. Die Reformbewegung

Die Reformbewegung wird im wesentlichen von Juristen getragen. Einige namhafte Rechtsgelehrte wie NAKAGAWA Zennosuke propagierten schon in den dreißiger Jahren die Abschaffung des Zwangs zum gemeinsamen Ehenamen, und eine Kommission des Justizministeriums, der er ebenfalls angehörte, bezeichnete 1955 den Zwang zu gemeinsamen Ehenamen als reformwürdig (TAKAHASHI, ORII und NINOMIYA 1992: 192–194). Unter Rechtsgelehrten erfreute sich die Einführung einer Wahlmöglichkeit zwischen gemeinsamen und getrennten Ehenamen so vieler Anhänger, daß in den achtziger Jahren ohne Widerspruch behauptet werden konnte, daß „die Mehrheit der Rechtsgelehrten getrennte Ehenamen unterstützt“ (FUKUSHIMA, SAKAKIBARA und FUKUZAWA 1989: 14–16). Rechtsgelehrte alleine waren jedoch nicht einflußreich genug, um die Regierung zu einer Gesetzesänderung zu bewegen.

Seit 1984 waren Rechtsanwältinnen die treibende Kraft in der Namensreformbewegung. 1984 gründeten etwa 30 Juristinnen das Komitee für Frauenrecht in der Tokioter Anwaltskammer (Tōkyō Bengoshikai), und im gleichen Jahr entstand auch eine Bürgerinitiative mit dem programmatischen Namen „Gesellschaft zur Förderung des Systems der getrennten Ehenamenswahl“ (Fūfu Bessei Sentakusei o Susumerukai). Die Rechtsan-

wältin SAKAKIBARA Fujiko war Gründungsmitglied beider Gruppen und erklärte die Etablierung der zweiten Gruppe als Versuch, über Juristenkreise hinaus für getrennte Ehenamen zu werben. Innerhalb der Namensreformbewegung fühlte sie sich besonders für die Bürgerbewegung zuständig.⁴ 1988 etablierte sie gemeinsam mit der Rechtsanwältin FUKUSHIMA Mizuho eine weitere Gruppe, um eine Rechtsreform durch Lobbying von Parteien und Regierungsstellen zu erreichen.⁵ FUKUSHIMAS Ziel war es, das Justizministerium, das – um den Tenor der Reformdebatte zu bestimmen – argumentierte, daß eine BGB-Reform viel Expertenwissen benötige und daher nicht von Politikern vorgeschlagen werden könne, unter Druck zu setzen. FUKUSHIMA versuchte, ihr Ziel durch Rechtsberatung von Parlamentariern, durch die Formulierung von Reformtexten für Politiker und durch Einladung von Politikern zu Vorträgen zur Namensreform zu erreichen. Zusammen mit Politikerinnen und Vertretern von Bürgerinitiativen traf sie sich mehrere Male mit den Beamten des Justizministeriums.⁶ Wie viele führende Aktivisten der Namensreform wurden beide Anwältinnen Mitte der fünfziger Jahre geboren und studierten an den besten staatlichen Rechtsfakultäten: SAKAKIBARA (geb. 1953) absolvierte die Kyōto-Universität und FUKUSHIMA (geb. 1955) die Tōkyō-Universität. Als weitere Person in dieser Gruppe scheint mir YOSHIOKA Mutsuko (geb. 1953) erwähnenswert.⁷ YOSHIOKA absolvierte nicht nur die Kyōto-Universität im gleichen Jahrgang wie SAKAKIBARA, sondern war auch mit SAKAKIBARA zusammen auf der Tennoji Oberschule in Ōsaka. YOSHIOKA war auf Vorschlag des Japanischen Juristenverbands seit Januar 1992 Mitglied der stark männlich besetzten Familienrechtsreformkommission des Justizministeriums.⁸ Drei wichtige Aktivitäten der Namensreformbewegung waren durch das Trio abgedeckt: Bürgerbewegung, politisches Lobbying und Arbeit innerhalb der Regierung. Zusammen suchten die Anwältinnen auch die Öffentlichkeit, zum Beispiel als Autorinnen eines Buchs zur Familienrechtsreform (SAKAKIBARA, YOSHIOKA und FUKUSHIMA 1993). Wahrscheinlich war ihre Ausbildung eine wichtige Grundbedin-

⁴ Interview SAKAKIBARA Fujiko, 1.8.1996.

⁵ *Fūfu Besshi no Hōseika o Shitsugensurukai* (Gesellschaft zur Legalisierung von getrennten Ehenamen).

⁶ Interview FUKUSHIMA Mizuho, 22.8.1996.

⁷ Wie wichtig das gemeinsame Alter war, ist schwer abzuschätzen. Es ist zumindest auffällig, daß die Namensrechtsaktivisten häufig in den fünfziger Jahren und später geboren sind. Sie sehen sich auch oft als die Vertreter der jungen Generation. Interview FUKUSHIMA Mizuho, 22.8.1996, und Interview SAKAKIBARA Fujiko, 1.8.1996.

⁸ Interview YOSHIOKA Mutsuko, 16.7.1996.

gung, um in Juristenkreisen und vom Justizministerium ernstgenommen zu werden.

Die Entscheidung der Tokioter Anwaltskammer im Januar 1989, eine Reform zu unterstützen, der sich später andere japanische Anwaltskammern anschlossen, war ein wichtiger Schritt zur Realisierung der Namensreform (TÖKYŌ BENGOSHIKAI 1990: 6) Die Unterstützung der Anwaltskammer brachte erhöhte öffentliche Glaubwürdigkeit sowie Aufmerksamkeit und eine Stärkung der Position gegenüber dem Justizministerium.

Am 29. Januar 1991 kündigte das Justizministerium eine Überprüfung des Familienrechts im BGB an und beauftragte mit dieser Aufgabe eine Familienrechtsreformkommission (*Asahi Shinbun* 30.1.1991: 1). Die Kommission war von Anfang an pro-Reform eingestellt. Ihr Vorsitzender war KATŌ Ichirō, der – wie schon erwähnt – sich bereits in den fünfziger Jahren gegen den Zwang zum gemeinsamen Ehenamen ausgesprochen hatte. YOSHIOKA erklärte, kein einziges Kommissionsmitglied sei gegen die Einführung von getrennten Ehenamen. Dennoch beschäftigte sich die Kommission höchst ausgiebig mit dieser Thematik. Dafür gab es laut YOSHIOKA zwei Gründe. Erstens sollten alle möglichen Argumente gegen eine Namensänderung in Erwägung gezogen werden, und zweitens war strittig, wie getrennte Ehenamen erlaubt werden sollten, etwa bei der Nachnamensregelung für Kinder.⁹

Trotz der internen Diskussion konnte das Justizministerium die Kommission beeinflussen. Einmal kamen viele Mitglieder der Kommission aus dem Justizministerium, und laut YOSHIOKA fanden die wichtigsten Debatten ohnehin in der Vorbereitungsgruppe statt, die aus Vertretern des Justizministeriums und der Kommission zusammengesetzt war. Das Ministerium unterbreitete Gesetzesvorschläge, die dann von der Kommission beraten wurden. Diese Vorschläge waren von der Stimmung im Ministerium geprägt.¹⁰ Die Suggestion des LDP-Politikers und ehemaligen Justizministers NAKAI Hiroshi, daß die Kommission zu unabhängig handelte, erscheint daher unglaubwürdig (TSUBUKU und BRASOR 1996: 86).¹¹

Die Reformbewegung entwickelte sich im wesentlichen aus einem Juristen-Netzwerk. Ihr Gedankengut wurde zuerst von Rechtsgelehrten vorbereitet, dann von Rechtsanwältinnen aufgegriffen und verbreitet, durch die Tokioter Anwaltskammer unterstützt und schließlich vom Justizministerium gebilligt. Auch 88 Prozent der Gerichte sprachen sich in einer Um-

⁹ Interview YOSHIOKA Mutsuko, 6.8.1996.

¹⁰ Interview YOSHIOKA Mutsuko, 6.8.1996.

¹¹ NAKAI Hiroshi war etwa zwei Monate Justizminister von 8.5.1994 bis 30.6.1994, einer von etwa zehn Justizministern während der Zeit, in der die Familienrechtskommission das BGB überprüfte.

frage des Justizministeriums für die Einführung von getrennten Ehenamen aus (*Asahi Shinbun* 19.8.1995: 1). Selbst innerhalb der Parteien scheinen sich vor allem Juristen für eine Reform interessiert zu haben.¹² Nicht nur feministische Frauengruppen, sondern das Establishment der japanischen Juristen an den Universitäten, Anwaltskanzleien, Justizministerium und Politik begrüßte ein neues Namensrecht.

2.2. Familiensicht der Reformer

In Buchpublikationen und Medienkampagnen begründeten aktivistische Reformer, vor allem Rechtsanwältinnen, immer wieder die Notwendigkeit einer Revision des Namensrechts. Die Argumente waren so ähnlich und veränderten sich so wenig, daß neue Bücher sogar ganze Kapitel aus vorher publizierten Büchern zum Thema fast Wort für Wort abdruckten.¹³ Diese öffentlichen Aussagen wurden später von ihren Gegnern als Beweis für die „wahren“ Intentionen der Reformer angeführt. Trotz Variationen in der Betonung verschiedener Themen, die sie mit der Namensreform assoziierten, waren sich die Reformer grundlegend einig über ihre Ideale von der Gesellschaft und der partnerschaftlichen Beziehung.

2.2.1. Das Individuum ist das Grundelement der Gesellschaft

Das Individuum, nicht die Familie ist nach Ansicht der Reformer der Grundbaustein der Gesellschaft. Die Familie besteht zum Wohle des Einzelnen und nicht umgekehrt. Früher war die Gesellschaft geprägt vom Feudalstatus, heute von selbständigen Individuen. Auch modernes Recht setzt das Individuum in den Mittelpunkt, und Artikel 13 der japanischen Verfassung garantiert, daß alle Bürger als Individuen geachtet werden (TAKAHASHI, ORII und NINOMIYA 1992: 188–191).

Die Grundhaltung der Reformer läßt sich in folgenden Thesen zusammenfassen: Das gültige Namensrecht beschränke das Individuum in seinen Grundrechten, denn der Name sei ein Ausdruck der individuellen Persönlichkeit. Publikationen oder öffentliche Äußerungen der Reformer enthielten dann auch häufig einen Hinweis auf die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 16. Februar 1988, der der Klage eines in Japan aufgewachsenen Koreaners stattgab, die chinesischen Schriftzeichen seines Names sollten koreanisch und nicht japanisch gelesen werden (FUKU-

¹² Interview FUKUSHIMA Mizuho, 22.8.1996.

¹³ In NINOMIYA (1993) zum Beispiel wurden Kapitel von TAKAHASHI, ORII und NINOMIYA (1992) übernommen.

SHIMA 1992: 142–46. Manche Publikationen zitieren auch aus der Urteilsbegründung:

Aus gesellschaftlicher Sicht unterscheidet der Name (*shimei*) das Individuum von einem anderen und hat eine spezielle Funktion, aber gleichzeitig aus individueller Sicht ist er das Fundament der Achtung des Menschen als Individuum und Symbol (*shōchō*) der Persönlichkeit des Individuums und damit Teil der Persönlichkeitsrechte (*jinkakuken*) (TAKAHASHI, ORII und NINOMIYA 1992: 6).

Einige Reformer wandten die Urteilsbegründung des Obersten Gerichtshofs auf Ehenamen an und interpretierten das Urteil als eine juristische Legitimation ihrer Reformposition. Die Schlagworte Name als „Symbol der Persönlichkeit“ und „Persönlichkeitsrechte“ des Individuums wurden von ihnen aufgenommen und wiederholt.

Erst im Zuge der öffentlichen Kritik der Reformgegner stellten die Reformer das Individuum und seine Rechte weniger in den Vordergrund. In einem an Politiker gerichteten Pamphlet erklärte NUMAZAKI Ichirō, Professor an der Tōhoku Universität, daß getrennte Ehenamen nicht für Individualismus (*kojin shugi*) stünden, sondern für das Gegenseitigkeitsprinzip (*gokei shugi*), mit dem die Würde des Individuums (*kojin songen*) bewahrt würde. Die Rolle der Familie werde durch einen neuen Familismus (*kazoku shugi*) betont (NUMAZAKI 1996: 2–4). Aber auch hier wird grundsätzlich nicht von der Betrachtung Abstand genommen, daß die Gesellschaft aus Individuen besteht.

2.2.2. Familienideal

Nach Ansicht der Reformer ist die Ehe die wichtigste Personenbeziehung in der Familie. Getrennte Ehenamen sind Ausdruck eines neuen Familien- und Eheideals. Die Rechtsanwältin FUKUSHIMA Mizuho beschreibt getrennte Ehenamen als den Wunsch nach einer gleichberechtigten Beziehung mit einem Partner (*pātonā*). Diese Partnerbeziehung soll nicht durch verschiedene Rollen wie „Schwiegertochter“ und „Ehefrau“ eingeschränkt werden. Ein wesentliches Merkmal dieser gleichberechtigten Beziehung sei die Bewahrung der Individualität (FUKUSHIMA 1992: 218–19). Die Notwendigkeit zur Namensreform ergibt sich aus den vorhandenen, tatsächlichen gesellschaftlichen Unterschieden zwischen den Geschlechtern, denn nach FUKUSHIMA gibt es in Japan noch viele Ehen, in denen der Ehemann dominiert (FUKUSHIMA 1992: 163).

Das Mißverhältnis zwischen Theorie und Praxis im Namensrecht wird im Diskurs zum Symbol für die ungleiche Rollenverteilung der Ehepartner in der japanischen Familie und Gesellschaft. Eine Namensrechts-

reform soll zu einer neuen Rolle der Frau mit effektiver Gleichberechtigung der Geschlechter beitragen. Fast alle Reformer halten das geltende Namensrecht nur dem Namen nach für geschlechtsneutral, da in der überwältigenden Mehrzahl der Fälle sich Frauen für den Namen des Ehemannes entscheiden. Der Zusammenhang von Namen und gesellschaftlicher Realität wird von der Professorin HIGUCHI Keiko auf folgende Weise geschildert. Im gleichen Moment, in dem Frauen den Nachnamen des Ehemanns annehmen, wird von ihnen gefordert, daß sie die Rolle der Schwiegertochter des Hauses erfüllen. Dadurch erkennen viele Frauen, daß das traditionelle Haussystem (*ie seido*) noch in der Form des Familiennamens existiert (*Tōkyō Yomiuri Shinbun* 4.2.1994: 15). Unzufriedenheit mit der Gegenwart ist wesentliche Motivation für eine Namensreform. Die Rechtsanwältin NAKAJIMA Michiko, die durch mehrere Prozesse zur Diskriminierung von Frauen am Arbeitsplatz bekannt wurde, hat eine sehr pessimistische Auffassung von der japanischen Gesellschaft. Ihrer Meinung nach arbeiten sich japanische Ehemänner in ihren Firmen zu Tode, und Ehefrauen halten ihre Ehen nur funktionsfähig, indem sie ihre eigenen Wünsche dem Wohl der Familie opfern. Falls dieser Zustand durch gemeinsame Ehenamen unterstützt werde, müsse endlich gesagt werden: „genug ist genug“ (*Tōkyō Yomiuri Shinbun* 16.12.1993: 12).

Die Reformer unterstreichen die Vorteile einer neuen Namensregelung auch für Männer. Zum einen werde in der derzeitigen Gesellschaft ein Mann, der den Nachnamen seiner Frau annimmt, als „eingehateter“ Ehemann behandelt und geächtet (SAKAKIBARA, YOSHIOKA und FUKUSHIMA 1993: 208). Getrennte Ehenamen befreien (*kaihō*) auch Männer von den traditionellen Familienrollen und der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung. Heute seien Männer oft in ihrer eigenen Familie isoliert. Viele Studenten, besonders Frauen, erzählen von einem schlechten Verhältnis zu ihren Vätern, die sich zu Hause um nichts kümmerten, sondern häufig nur alleine mit einem Bier ihre Zeit vor dem Fernseher verbrachten (TAKAHASHI, ORII und NINOMIYA 1992: 233–236). Männer profitierten auch von der Partnerschaftsehe, die durch die Reform hervorgerufen werde. Denn die Partnerschaftsehe führe zu neuen glücklichen zwischenmenschlichen Beziehungen und diene damit auch dem gesellschaftlichem Wohl (FUKUSHIMA 1992: 218–19; NUMAZAKI 1996: 14–19). Getrennte Ehenamen sollten Frauen und Männer aus dem Joch ihrer vorgegebenen Geschlechterrollen befreien. Der Reform des Namensrechts wird damit eine große soziale Wirkung unterstellt.

Die Reformer erklären ihr Eheideal häufig in Abgrenzung zu den angenommenen Vorstellungen der Reformgegner. NAKAJIMA Michiko unterscheidet etwa zwischen zwei Familiendefinitionen der Reformgegner. Zum einen die Propagandisten der Familieneinheit (*kazoku no ittai*) mit

dem Akzent auf dem traditionellen Haussystem des BGB der Meiji-Zeit. In diesem System bedeutet dann für eine Frau die Ehe nichts anderes als den Transfer von einer Familiengruppe (*kazoku shūdan*) zur anderen. Die Ehefrau wird ein Teil der Familiengruppe des Ehemannes mit der Pflicht zur Sorge für die ältere Generation. Zum anderen die Anhänger der Familieneinheit in Form einer Kernfamilie. Hier wird befürchtet, daß getrennte eheliche Nachnamen zu Instabilität im Familienleben, zu einer Vernachlässigung der Kindererziehung und zu sozialem Unfrieden wie in den USA führen könnten (*Tōkyō Yomiuri Shinbun* 16.12.1993: 12).

Das Eheideal der Reformen ist nicht unbedingt mit einer Ablehnung der staatlich sanktionierten Institution Ehe gleichzusetzen. Bücher der Namensreformer erzählen von Fällen, in denen der Zwang zum gemeinsamen Ehenamen des jetzigen BGB die Registrierung von Ehen verhinderte. Einige Ehepaare ließen sich sogar scheiden, obwohl sie weiterhin zusammenlebten, nur um ihren vorehelichen Namen wieder annehmen zu können (TŌKYŌ BENGOSHIKAI 1990: 6–26; TAKAHASHI, ORII und NINOMIYA 1992: 72–75; FUKUSHIMA, SAKAKIBARA und FUKUZAWA 1989: 73). Reformer wollen anhand dieser Beispiele zeigen, daß das gegenwärtige Gesetz nicht nur eine partnerschaftliche Ehebeziehung verhindert, sondern auch die staatlich sanktionierte Institution Ehe unterhöhlt (FUKUSHIMA 1992: 150; NUMAZAKI 1996: 10). Die Implikation: Parlamentarier, die Ehe und Familie unterstützen wollen, müssen das Namensrecht reformieren, damit partnerschaftliche Paare ihre Beziehung auch registrieren lassen können. Eine Opposition gegen die Reform bedeute eine Ablehnung der modernen Familie.

Neben der staatlichen Institution Ehe unterstützen die meisten Reformer allerdings auch alternative Lebensstile. FUKUSHIMA, die selbst in einer außerehelichen Gemeinschaft lebt und Mutter eines Sohnes ist,¹⁴ wünscht sich mehr gesellschaftliche Toleranz. Sie stellt die rhetorische Frage, ob es nicht einfacher wäre, in einer pluralistischen Gesellschaft zu leben, mit Mutter-Kind- und Vater-Kind-Haushalten, geschiedenen und wiederverheirateten Paaren, „internationalen“ Ehen und homosexuellen Paaren (FUKUSHIMA 1992: 161). Reformer gehen über den Wunsch zur Tolerierung von alternativen Lebensstilen hinaus, indem sie in den späten achtziger Jahren zur außerehelichen Paarbeziehung aus Widerstand gegen das Namensgesetz aufriefen (FUKUSHIMA, SAKAKIBARA und FUKUZAWA 1989: 42–61).

Individuen und Gruppen im Lager der Reformen unterstützen nicht alle Implikationen des Ideals einer gleichberechtigten Partnerbeziehung auf freiwilliger Basis. Zusammen mit dem Namensrecht wollte das Justizministerium auch das Scheidungsrecht und das Erbrecht im BGB reformie-

¹⁴ Interview FUKUSHIMA Mizuho, 22.8.1996.

ren. Die Einführung des Zerrüttungsprinzips für gerichtliche Ehescheidungen gründet auf der Annahme, daß die Ehe ein freiwilliger Zusammenschluß von zwei Individuen sein solle und wurde auch von vielen Aktivisten der getrennten Ehenamen unterstützt (FUKUSHIMA 1992: 82–87). NAKAJIMA Michiko lehnte die Scheidungsreform ab, obwohl sie für eine Ehe auf individueller Basis eintrat. Ihre Haltung begründete sie mit der Notwendigkeit des wirtschaftlichen Schutzes für Frauen (*Mainichi Shinbun* 24.9.1995: 4). Die Rechtsanwältin NINOMIYA Sumiko, die 1988 eine Gruppe zur Unterstützung von getrennten Ehenamen in Nagoya gründete, beteiligte sich wesentlich an einer 1993 entstandenen Gruppe gegen die Einführung des Zerrüttungsprinzips (*Asahi Shinbun* 3.3.1996: Aichi 1). Auch bei der Reform des Erbrechts, die eine rechtliche Gleichstellung zwischen ehelichen und außerehelichen Kindern vorsah, gab es Widerstände in Anwaltskammern und Stadtparlamenten, die sich für eine Namensreform ausgesprochen hatten. Es wurde befürchtet, daß eine erbrechtliche Gleichstellung von außerehelichen Kindern die Seitensprünge der Ehemänner sanktioniere, fördere und damit auch die ehelichen Mütter in ihrer sozialen Stellung gefährde.¹⁵

Die Verwirklichung der gleichberechtigten Partnerehe war allerdings nicht das explizite Ziel einer anderen Gruppe, die auch die Reform unterstützte. Diese Gruppe setzte sich besonders wegen der Fortführung des Familiennamens für die Namensreform ein. Keiner der prominenten Aktivisten bekannte sich zu dieser Gruppe, aber Teile der Bevölkerung und einige Politiker unterstützte die Idee des getrennten ehelichen Nachnamens, um in einem Zeitalter sinkender Geburtenraten den Familiennamen wenigstens eine Generation länger zu bewahren. So begeisterte sich zum Beispiel der LDP-Abgeordnete SATŌ Shinji, Sohn des Premierministers SATŌ Eisaku und Vater nur von Töchtern, anfänglich für getrennte Ehenamen als eine Methode, den Familiennamen zu bewahren.¹⁶ Schon Ende der achtziger Jahre versuchten wesentliche Reformer, auch diejenigen, die eigentlich nur den Familiennamen fortführen wollten, für eine Namensreform zu gewinnen. Die Motivation der Familiennamensbewahrer (*kamei sonzoku-ha*) wurde, wider besseres Wissen, nicht als „traditio-

¹⁵ Interview SAKAKIBARA Fujiko, 1.8.1996, über die Widerstände gegen die erbrechtliche Gleichstellung von außerehelichen und ehelichen Kindern in der Anwaltskammer von Nagoya, die aber ansonsten getrennte Ehenamen fordert. Interview mit WAKATAKE Ryōko, 12.8.1996. Die Resolution des Stadtparlaments von Koganei für eine BGB Reform unterstützte zwar getrennte Ehenamen, aber die erbrechtliche Gleichstellung von außerehelichen und ehelichen Kindern konnte wegen Meinungsverschiedenheiten unter den Politikern nicht erwähnt werden.

¹⁶ Interview SAKAKIBARA Fujiko, 1.8.1996.

nell“, sondern als „progressiv“ gedeutet. Eltern, die sich für eine Weitergabe des Familiennamens an ihre Töchter einsetzten, zeigten damit, daß sie ihre Töchter vor den Pflichten in der Mannesfamilie bewahren wollten und trugen damit zur Gleichberechtigung von Frauen bei (FUKUSHIMA, SAKAKIBARA und FUKUZAWA 1989: 35–36, 43–46; FUKUSHIMA 1992: 137, 174).

2.3. Ausland und japanische Vergangenheit

Die meisten Reformer benutzen das Ausland als Vergleichsmaßstab. Das Justizministerium ist noch am vorsichtigsten: „Ausländische Rechtssysteme mögen nicht völlig dem japanischen entsprechen“, aber „gegenwärtige Familienpraktiken in unserem Land haben sich an die Vereinigten Staaten und Europa angeglichen und teilen auch viele ähnliche Merkmale“. Es ist sicher nützlich, den „gegenwärtigen Trend im Rechtssystem zur Ehe und Scheidung in den Vereinigten Staaten und Europa“ zu Rate zu ziehen (HÖMUSHŌ 1994: 5). Seit den siebziger Jahren erkennen amerikanische Gerichte getrennte Ehenamen an und der Ministerrat der Europäischen Union entschied 1978, daß Ehenamen auf dem Prinzip der Gleichberechtigung beruhen sollten. Einige europäische Länder haben seitdem die Option auf getrennte Ehenamen eingeführt wie zum Beispiel Deutschland im Dezember 1993 (HÖMUSHŌ 1994: 5).¹⁷

Die auch von Japan ratifizierte UN-Konvention gegen die Diskriminierung von Frauen wurde von Reformern als Druckmittel eingesetzt, um das japanische Gesetz zu ändern. Das Justizministerium erwähnte anhand von Beispielen, wie der Geist (*seishin*) der Konvention schon einige Gesetzesänderungen in Japan bewirkt habe (HÖMUSHŌ 1994: 4). Auch in individuellen Reformpublikationen durfte ein Hinweis auf die UN-Konvention nicht fehlen. FUKUSHIMA erklärte, daß Artikel 16 (g) der Konvention bei den individuellen Rechten des Ehemannes und der Ehefrau auch das Recht zur Wahl des Nachnamens einschließe (FUKUSHIMA 1992: 154). Die Konvention wurde gepriesen als „wunderbarer Inhalt, der nicht nur die Gleichheit der Möglichkeit (*kikai*), sondern auch Gleichheit des Ergebnisses (*kekka*) und der Wirklichkeit (*jisshitsu*) fordert“ (SAKAKIBARA, YOSHIOKA und FUKUSHIMA 1993: 27). Manche Publikationen fügten sogar eine tabellarische Auflistung der ausländischen Gesetze zum Namensrecht an (SAKAKIBARA, YOSHIOKA und FUKUSHIMA 1993: 255). Der Vergleich mit dem Ausland diente dem Ziel, den Eindruck herzustellen, „Länder, die wie Ja-

¹⁷ Das neue deutsche Namensrechtsgesetz wurde auch in Reformpublikationen erwähnt (FUKUSHIMA 1992: 155).

pan per Gesetz einen restriktiven gemeinsamen Ehenamen bestimmen, seien äußerst selten“ (TAKAHASHI, ORII und NINOMIYA 1993: 9).¹⁸

Reformer kritisieren häufig die japanische Geschichte, vor allem das BGB der Meiji-Zeit, das den gemeinsamen Ehenamen endgültig für alle Japaner zur Pflicht machte. INOUE Haruyo, die sich als Frauenforscherin bezeichnet, weist darauf hin, daß gemeinsame Ehenamen erst hundert Jahre alt sind und nicht wirklich zur japanischen Tradition gehören. Das Meiji-BGB habe die vielfältigen Namenspraktiken der Bevölkerung durch den gemeinsamen Ehenamen des Haussystems (*ie seido*) ersetzt. Rechtsgelehrte wie WAGATSUMA Sakae forderten zwar, die Wahl der Ehenamen den Individuen zu überlassen, aber im BGB von 1948 wurde im Widerspruch zur von der neuen Verfassung geforderten Achtung des Individuums der gemeinsame Ehenamen des Haussystems (*ie seido*) beibehalten (INOUE 1986: 106–107).

Die Positionen der Reformer können wie folgt zusammengefaßt werden. Das Individuum ist das Grundelement der Gesellschaft, Familie und Ehe. Die Partnerschaft zwischen den Ehegatten, die sich nicht an traditionellen Geschlechtsrollenmustern orientiert, ist die wichtigste Beziehung in der Familie. Die Großfamilie ist ein Anachronismus. Da in der Gesellschaft noch erhebliche sozioökonomische Unterschiede zwischen Männern und Frauen bestehen, sollen Gesetze wie ein reformiertes BGB größere Gleichberechtigung schaffen. Den Weg aus der für Frauen erdrückenden japanischen Vergangenheit zeigen ausländische Gesetze und internationale Verträge.

3. REFORMGEGNER UND IHRE SICHT ZUR FAMILIE

3.1. Die Reformgegner

Das auffälligste Merkmal der Reformgegner ist, daß sie sich erst Anfang 1996 formierten und öffentlich wahrgenommen wurden.¹⁹ Am 8. Februar

¹⁸ FUKUSHIMA Mizuho hält die Bewegung für getrennte Ehenamen in Japan mit der feministischen Bewegung in den Vereinigten Staaten für vergleichbar. Dort seien Männer immer „Mister“, bei Frauen würde zwischen „Miss“ und Mrs“ nach Ehestand unterschieden, daher setzten sich Feministinnen für eine Beseitigung dieses Zustandes durch Einführung von „Ms“ ein. In Japan müssen bei Eheschließungen die Nachnamen geändert werden und dadurch wird auch zwischen unverheirateten und verheirateten Frauen unterschieden (FUKUSHIMA 1992: 156).

¹⁹ Laut YOSHIOKA Mutsuko waren die Rechtsanwälte ISHIHARA Akira und NAKAMURA Katsumi, die beiden einzigen Reformgegner, die auch in den Massenmedien ihre Argumente vor 1996 vortrugen (Interview 6.8.1996).

1996 verabschiedete die Vereinigung der Shintō Schreine (*Jinja Honchō*) ein Manifest gegen die BGB-Reform (*Jinja Shinpō* 19.2.1996: 1), und der Vorsitzende der Vereinigung, OKAMOTO Kenji, gründete die „Bürgergruppe gegen getrennte Ehenamen und für die Bewahrung der Familienbande“²⁰ (*Sokoku to Seinen* 1996: 6–7). Politiker der beiden konservativen Parteien LDP und Shinshintō kritisierten den Gesetzentwurf des Justizministeriums. Die Opposition der Politiker erstreckte sich vom Minister zum Lokalpolitiker. Ein erstes Anzeichen für Probleme war, daß sich das Kabinet nicht einigen konnte, den Gesetzesentwurf zu billigen (*Asahi Shinbun* 8.3.1996: 2). Dann begannen Stadtparlamente wie Kanazawa, sich gegen die Namensreform auszusprechen. Am 22. März 1996 war Tokushima die erste Präfektur, die eine schriftliche Stellungnahme verabschiedete, eine Entscheidung, die unter weiblichen Präfekturabgeordneten und Bürgerinitiativen in der Präfektur Unmut hervorrief (*Asahi Shinbun* 9.3.1996: 31 und *Asahi Shinbun* 26.3.1996: 30). Die Kontroverse spitzte sich zu, bis schließlich das Rechtskomitee (*Hōmubukai*) der regierenden LDP den Gesetzesentwurf durch interne Divergenzen am 21. Mai 1996 lahmlegte (*Asahi Shinbun* 22.5.1996: 3). Obwohl der Vorsitzende des Komitees, der Oberhausabgeordnete SHIMURA Tetsurō, dem Justizministerium volle Unterstützung zugesagt hatte, war er nicht in der Lage, Einigkeit herzustellen.²¹ Als Ergebnis der starken Opposition von LDP Politikern entschied sich das Justizministerium, das BGB-Reformgesetz erst in der nächsten ordentlichen Legislaturperiode einzubringen (*Asahi Shinbun* 18.6.1996: 14). Die Reformgegner hatten vorerst die Schlacht gewonnen.

Die Intensität der Opposition der Reformgegner überraschte die Reformer. YOSHIOKA Mutsuko erwähnte, daß während der fünf Jahre, in denen die Familienrechtsreformkommission tagte, kaum öffentliche Kritik laut wurde.²² SAKAKIBARA Fujiko vermutete einen besonderen Plan: „Im Gegensatz zu uns sind das Professionelle in der Politik. Sie warten auf den richtigen Moment, um die Gesetzesvorlage zu kippen, nachdem sie vom Justizministerium verkündet ist.“²³ FUKUSHIMA Mizuho bemerkte auch Erstaunen im Justizministerium: „Ein Beamter des Ministeriums gab zu, daß der Widerstand viel größer war als erwartet.“ Sie kritisierte das Ministerium für seine schlechte Lobbyarbeit.²⁴

Im Nachhinein kann Unbehagen über die Namensreform seit der Veröffentlichung des letzten Zwischenberichts des Justizministeriums An-

²⁰ Fūfu bessei ni hantai shi kazoku no kizuna o mamoru kokumin iinkai.

²¹ Interview FUKUSHIMA Mizuho, 22.8.1996.

²² Interview YOSHIOKA Mutsuko, 6.8.1996.

²³ Interview SAKAKIBARA Fujiko, 1.8.1996.

²⁴ Interview FUKUSHIMA Mizuho, 22.8.1996.

fang September 1995 aufgezeigt werden. Das Stadtparlament von Higashiyama in der Iwate Präfektur schickte Premierminister MURAYAMA eine Resolution, in der das derzeitige System der gemeinsamen Ehenamen unterstützt wurde (*Tōkyō Yomiuri Shinbun* 22.9.1995: 14 und *Nihon Keizai Shinbun* 22.9.1995: 38). Die Vereinigung der Shintō Schreine kritisierte seit November in ihrer Zeitschrift *Jinja Shinpō* die Legalisierung von getrennten Ehenamen (*Jinja Shinpō* 6.11.1995: 2). Ein Leitartikel in der *Tōkyō Yomiuri* Zeitung im Januar 1997 entdeckte Meinungsverschiedenheiten in der Regierungskoalition (*Tōkyō Yomiuri Shinbun* 17.1.1996: 2). Aber selbst wenn das Justizministerium und andere Reformer die Formierung einer Opposition früher wahrgenommen hätten, ist es noch lange nicht sicher, daß sie effektive Gegenmaßnahmen hätten treffen können.

3.2. Familiensicht der Reformgegner

Im Gegensatz zu den Reformern publizierten die Gegner wesentlich weniger. Nach der Veröffentlichung von etwa einem Dutzend Reformbüchern erschien erst im Oktober 1996 ein Buch der Reformgegner. In diesem waren auch einige Aufsätze oder Interviews aus Zeitschriften nachgedruckt (YAGI und MIYAZAKI 1996). Es finden sich allerdings schon vorher Artikel gegen die Namensreform in den Zeitschriften der Vereinigung der Shintō Schreine und der rechtsgerichteten Japanischen Jugendkonferenz (*Nihon Seinen Kyōgikai*), Gruppen, die getrennte Ehenamen vehement ablehnten.

3.2.1. Familie ist die kleinste gesellschaftliche Einheit

Für Reformgegner ist die Familie die kleinste Einheit der Gesellschaft. Das Individuum kann nur als Teil der Familie eine soziale Rolle erhalten und sollte sich in die Familie einordnen. Der zentrale Slogan der Gegner der Namensreform ist die Zerstörung der Einheit (*ittai*) der Familie. Die Einheit, eine Kombination der Schriftzeichen für eins und Körper, steht für die Familie, die angeblich durch die Reform auseinandergenommen wird. Der Kontrast zur Einheit der Familie ist der Individualismus. Immer wieder bezeichnen Reformgegner den Individualismus als Schrecken schlechthin. Die Vereinigung der Shintō Schreine spricht in ihrem Positionspapier gegen die BGB-Reform vom Übel des exzessiven Individualismus (*kojin shugi no ikisugi ni yoru heigai*), der in der Namensrechtsreform stecke. Es wird erläutert, daß die Achtung des Individuums (*kojin no sonchō*) nichts anderes sei als die Tendenz zum vollständigen (*tettei*) Individualismus. Die Bedeutung der Familie, der kleinsten Einheit der sozialen

Gemeinschaft (*shakai kyōdōtai*), werde dagegen vernachlässigt. Im Gegenteil, die Familie werde durch den Individualismus, der sich in getrennten Ehenamen manifestiere, zerstört (*hōkai*), obwohl es eigentlich gerade heute notwendig wäre, die Familienbeziehungen zu stärken (*Jinja Shinpō* 19.2.1996: 1). Die Gleichsetzung von getrennten Ehenamen mit Individualismus und sozialem Chaos ist bei Gegnern der Reform häufig zu finden (TAKAICHI 1996: 196–97; YAGI and MIYAZAKI 1996: 218). Getrennte Ehenamen mit ihren egoistischen und hedonistischen Zügen zerstörten die aus Familien gebildete Gemeinschaft.

3.2.2. Familienideal

Die Partnerschaft zwischen gleichberechtigten Ehepartnern ist kein zentraler Bestandteil der Familienideologie der Reformgegner. Sie sehen die Familie vor allem als eine Fürsorgeinstanz für hilflose Mitglieder der Gesellschaft. Die Vereinigung der Shintō Schreine definiert die Familie als „Ort der gesunden Entwicklung von Kindern“ und „Quelle der Erziehung“ (*Jinja Shinpō* 19.2.1996: 1). Die wesentliche Funktion einer Familie sei es, Kinder aufzuziehen und, implizit, die Hauptaufgabe von Frauen, sich der Erziehung von Kindern zu widmen.

Das Verhältnis der Generationen zueinander und das Problem der Altenpflege wird häufig mit getrennten Ehenamen verbunden. Der Rechtsanwalt ISHIHARA Akira zum Beispiel befürchtet, daß eine Frau sich von den Verwandten ihres Mannes und insbesondere ihren Schwiegereltern, distanzieren möchte, wenn sie einen getrennten Ehenamen zu tragen wünsche (*Tōkyō Yomiuri Shinbun* 4.2.1994: 15). Die Großfamilie werde gefährdet, wenn junge Frauen sich durch getrennte Ehenamen lossagen wollten. Eine Gruppe gegen getrennte Ehenamen, die der Vereinigung der Shintō Schreine nahesteht, ist noch expliziter. Getrennte Ehenamen führten zu einem großen „Durcheinander der Familienlinie“ (*kakei*) und der Trend, die traditionelle Familie (*ie*) zu ignorieren, nehme überhand. Dies habe gravierenden Einfluß auf die Ahnenverehrung, die Instandhaltung von Gräbern und den Willen zur Pflege von alten Menschen. Der Brauch des Zusammenlebens von drei Generationen, die komplementäre Stütze (*hokan*) des japanischen Wohlfahrtssystems, würde vernachlässigt (*Sokoku to Seinen* 1996: 6). Als Wohlfahrtsinstitution der Nation sei die Familie ein Auffangbecken für Junge und Alte, Kranke und Schwache und damit auch ein wesentlicher Garant für die Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung und des Gemeinwohls.

Ehe wird aufgefaßt als eine staatlich sanktionierte Institution mit gemeinsamen Ehenamen. Das außereheliche Zusammenleben von Mann und Frau ist unerwünscht. Ein wichtiger Kritikpunkt an der Namensre-

form ist darum die geringere äußere Möglichkeit der Unterscheidung zwischen legaler Ehe (*seiki na kekkon*), Kohabitation (*dōsei*) und außerehelichen Beziehungen (*furin kankei*) als Ergebnis der Namensreform. Zusammen mit der Gleichstellung von außerehelichen und ehelichen Kindern im Erbrecht, sei die BGB-Reform eine Gesetzesänderung, welche de facto unmoralisch sei und unverheiratete Mütter aufwerte (KABASHIMA 1996: 13). Zusätzlich sprechen Reformgegner einer Ehe mit getrennten Ehenamen die Vollwertigkeit ab. Ihnen zufolge handelt es sich um eine wilde Ehe (*yagō*), weil die Ehepartner keine Namensänderung bei der Eheschließung erfahren haben, welches ein striktes Passagenritual (*tsūka girei*) zur Verfestigung der Bindung zwischen den Ehepartnern darstelle. Als Folge würden daher nichteheliche Beziehungen (*jijitsukon*) in Mode kommen, durch Scheidung entstandene Ein-Elternteil-Haushalte plötzlich zunehmen und die sexuelle Moral degenerieren. Schließlich würde das ganze Ehesystem zusammenbrechen (*Sokoku to Seinen* 1996: 6). Als Antwort auf die Meinung, daß Ehepartner durch Liebe zusammengehalten werden, äußert der Journalist CHIBA Tensei (1996: 34): von „einem Ehesystem, von dem der gemeinsame Ehename und das Zusammenleben weggenommen wird, bleibt fast nichts übrig“. Der gemeinsame Ehename dient somit als notwendiger Bestandteil der Ehe. Er bildet ein Gerüst, um die Menschen zusammenzuhalten.

Verfechter von getrennten Ehenamen betonen immer wieder, wie wichtig eine Gesetzesänderung für die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Ehefrauen sei. Die Gegner drehen diese Behauptung ins Gegenteil um. Das derzeitige Rechtssystem schütze Frauen. Eine Änderung sei gerade für Frauen besonders unvorteilhaft. Nach Rechtsanwalt ISHIHARA Akira hätten Frauen im gegenwärtigen japanischen Rechtssystem eine besonders gute Stellung inne, wie der Vergleich mit anderen Ländern zeige. *Common law*-Länder wie die Vereinigten Staaten und England, die den Ehegatten sowohl gemeinsame als auch getrennte Nachnamen ermöglichen, hätten sehr hohe Scheidungsraten. Getrennte Nachnamen erleichterten die Ehescheidung. Den größten Nachteil im Falle einer Scheidung hätten die Frauen. In Ländern, in denen getrennte Nachnamen die Regel sind, wie in China und Korea, würden Frauen diskriminiert, da sie nicht zur Familienlinie gehörten (*Tōkyō Yomiuri Shinbun* 4.2.1994: 15). Andere fürchten neue Diskriminierungsformen von Frauen im Falle einer Reform. Begründung: Die Braut, die einen anderen Nachnamen zu tragen wünscht als ihr Mann, werde von seinen Eltern und Verwandten kühl behandelt und vom Familienverband (*dōzoku*) geschnitten (*Sokoku to Seinen* 1996: 6). Auch Frauen unter den Reformgegnern betonten die Nachteile für Frauen. TAKAICHI Sanae, Shinshintō Abgeordnete im Unterhaus, kritisiert die Massenmedien für ihre Darstellung der BGB-Reform als ein Gesetz zur Be-

wahrung der Frauenrechte. Im Gegenteil, der größte Verlierer bei dem neuen Gesetz sei die Hausfrau, die ernsthaft die Familie bewahre. Nach TAKAICHI ergeben sich konkrete Nachteile für Frauen aus dem Individualismus der BGB-Reform, die sich auch im Erbrecht und im Scheidungsrecht widerspiegelt. Die Nachteile für Frauen erstreckten sich nicht alleine auf die BGB-Reform, sondern seien auch in der Vorlage für das Pflegegesetz zu finden, bei der die liebevolle Betreuung in der Familie durch bezahlte Betreuung von außen ersetzt werden solle. Nicht „obwohl“, sondern „weil“ sie Frau ist, lehnt TAKAICHI die BGB-Vorlage ab und beklagt sich darüber, daß andere weibliche Abgeordnete ihrer Partei ihre Haltung „als Verrat an Frauen“ empfinden (TAKAICHI 1996: 190–192). Gemeinsame Ehenamen böten Ehefrauen Sicherheit in Großfamilie und Ehe. Frauen, vor allem Hausfrauen, brauchten Schutz vor Männern, die fremdgehen und sich ungehemmt scheiden ließen.

Kinder und Ehemänner werden von den Reformgegnern zu den eigentlichen Opfern getrennter Ehenamen erklärt. Unterschiedliche Nachnamen zwischen Kindern und einem Elternteil würden die Kinder psychisch aufteilen (*seishinteki buntan*) und die Einheit von Eltern und Kind schwächen (*Sokoku to Seinen* 1996: 6; TAKAICHI 1996: 188; siehe *Asahi Shinbun* 19.9.1989: 16). ISHIHARA Akira geht davon aus, daß die Mutter eines Einzelkindes am ehesten eine arbeitende Frau sei und daher getrennte Ehenamen wünscht. Er befürchtet das Erlöschen des Familiennamens des Vaters, falls das Kind den Nachnamen der Mutter erhält. Dies sei „Ein Ergebnis, welches Männer nicht zufriedenstellen kann“ (*Tōkyō Yomiuri Shinbun* 4.2.1994: 15; siehe CHIBA 1996: 26). Auch unterschiedliche Nachnamen zwischen Kindern innerhalb einer Familie, ein Aspekt, der in den frühen neunziger Jahren debattiert, aber nicht in den Gesetzesvorschlag des Justizministeriums von 1996 übernommen wurde, könne Kinder unglücklich machen (*Tōkyō Yomiuri Shinbun* 4.2.1994: 15). Getrennte Ehenamen seien auch eine Absage an Kinder, denn „am ehesten ist klar“, daß Kinder jetzt nicht mehr großgezogen werden (HASEGAWA 1996: 26–27). Die Kinder werden zu bedauernden Objekten des Mitleids und Frauen, die getrennte Ehenamen wünschen, werden als unverantwortliche Egoistinnen dargestellt.

3.3. Reformbewegung ist eine anti-japanische Verschwörung

Seit 1996 wird versucht, die Reform zu stoppen, indem die Reformbewegung und ihre Protagonisten diskreditiert werden. Die Reform wird als etwas Unnatürliches und Fremdes dargestellt. Die Namensrechtsreform wird zu einer Verschwörung, die sich folgendermaßen vollzogen hat: junge sozialistisch und westlich inspirierte Feministinnen in den Städten hät-

ten die elitären intellektuellen Bürokraten des Justizministeriums dazu gebracht, die ahnungslosen und widerstrebenden normalen Japaner um ihr althergebrachtes Familiensystem zu bringen.

Die öffentlichen Aktivisten der Reform stehen im Mittelpunkt der Kritik. HASEGAWA Michiko, Absolventin des Graduiertenstudiums der Kulturwissenschaften an der Tōkyō Universität und jetzt Professorin in Saitama, sieht feministische Intellektuelle als die Hauptverantwortlichen für den Reformvorschlag des Ministeriums an. Diese Intellektuellen (*interi*), die mit dem Ministerium in Verbindung stünden, propagierten eine Ideologie, nach der „Männer und Frauen unbedingt gleich sein müssen“ (HASEGAWA 1996: 19). Die „betrügerischen Ideen“ der heutigen Feministen, die nur das Individuum betonten, befänden sich auf dem Reifenniveau von Mittelschülern (HASEGAWA 1996: 29). Diesen Ideen setzt sie die rhetorische Frage entgegen: „Falls Männer und Frauen gleich sind, warum sollte nur ein Mann und eine Frau als Paar anerkannt werden?“ Ihrer Meinung nach führen getrennte Ehenamen zu einer von ihr nicht gewünschten Anerkennung homosexueller Beziehungen (HASEGAWA 1996: 32–33).

TAO Norio, Kommentator des *Jinja Shinpō*, der Zeitschrift der Vereinigung der Shintō Schreine, führt die Namensrechtsreform zurück auf einige Frauengruppen in der Großstadt Tōkyō (TAO 1996: 2). Der Journalist CHIBA Tensei bezeichnet die Frauenrechtsbewegung (*joken undo*) als Träger einer extrem linken Ideologie und erklärt: „Durch das Ausmerzen der Unterschiede zwischen Mann und Frau aus allen Ecken der Gesellschaft wird geplant, das Familiensystem und das Gesellschaftssystem aufzulösen. Dies ist das wahre Gesicht der Frauengruppen. Ihr derzeit größtes Ziel ist die Legalisierung von getrennten Ehenamen“ (CHIBA 1996: 27). Auch KABASHIMA Yūzō, Vertreter der Japanischen Jugendkonferenz (*Nihon Seinen Kyōgikai*) sieht das Justizministerium als Handlanger, welches nur offiziell Gesetzesänderungen im BGB vorschlug. Die wirklichen Drahtzieher kämen aus der Sozialdemokratischen Partei, die Kabashima nur als „ehemalige sozialistische Partei“ bezeichnet (KABASHIMA 1996: 10). Die Reformgegner enthielten sich direkter Kritik am Justizministerium, als ob es keine Verantwortung trüge. Man kann vermuten, daß man sich davon erhoffte, das Ministerium auf die Seite der Reformgegner zu ziehen und es daher nicht zur Zielscheibe von Attacken machte.

3.4. Ausland und japanische Vergangenheit

Stärker noch als bei den Reformern spielt das Konzept „Ausland“ in der Argumentation der Reformgegner eine große Rolle. Aber im Gegensatz zu den Reformern ist für sie das Ausland kein Modell. Ob das Ausland direkt

für das Namensrecht verantwortlich gemacht wird, die Ideen der Reformen als vom Ausland kommend gebrandmarkt, die Reformen beschimpft werden, das japanische Unwissen über das Ausland auszunutzen oder einfach nur alles angeblich Schlechte mit dem Ausland und dem Namensrecht in Zusammenhang gebracht wird, – die Reformgegner sind sich einig, daß das Ausland und seine Ideen Japan gefährden.

Einige Gegner behaupten, daß die Namensrechtsreform im Ausland ihren Ursprung habe. Typisch ist hier zum Beispiel die Meinung von HASEGAWA Michiko. Für HASEGAWA war Druck aus dem Ausland entscheidend für den Ursprung der Bewegung, denn die Debatte begann nicht in Japan, sondern wurde durch die 1985 ratifizierte UN-Konvention gegen Diskriminierung von Frauen verursacht. Die Konvention sei unüberlegt von der japanischen Regierung unterschrieben worden, weil sie nicht als Außenseiter dastehen wollte, und nun glaube das Justizministerium, daß der Geist der Konvention eine Änderung des japanischen BGB erfordere (HASEGAWA 1996: 18–20). Ein etwas ungewöhnlicherer „ausländischer Ursprung“ für die Reform wurde von KABASHIMA entdeckt, nämlich die Sowjetunion. Um die Familie zu zerstören, sei im Recht der Sowjetunion zwischen 1926 und 1944 nicht zwischen registrierten und unregistrierten Ehen unterschieden worden. Dieses sowjetische Ehesystem mit einer rechtlichen Gleichstellung von Partnerbeziehung und Ehe sei zum Ideal japanischer sozialistischer Reformen wie zum Beispiel FUKUSHIMA Mizuho geworden, die in ihren Publikationen das sowjetische Ehesystem lobe. Der Zusammenhang von Kommunismus und Sozialismus werde auch dadurch deutlich, daß FUKUSHIMA zusammen mit der Rechtsanwältin und Parlamentsabgeordneten CHIBA Keiko für die „ehemalige Sozialistische Partei“ im August 1993 ein Buch zur Unterstützung von getrennten Ehenamen veröffentlichte. Die mögliche Konsequenz: Wenn Ideen der Verfechter von getrennten Ehenamen zum Zuge kämen, würde Japan die Tragödie von Scheidung, Ehebruch und Jugendkriminalität der damaligen Sowjetunion erleben (KABASHIMA 1996: 11–12). Nach Meinung anderer Gegner ist das Ausland nur indirekt der Grund für die japanische Namensreform. Frauengruppen und das Justizministerium hätten den „Auslandskomplex“ der Japaner für ihre Agitation ausgenutzt, wenn sie behaupteten, daß nur in Japan noch ein System von gemeinsamen Ehenamen existiere, schreibt CHIBA Tensei (CHIBA 1996: 28).

Auch wenn dem Ausland nicht die Drahtzieherschaft in die Schuhe geschoben wird, als abschreckendes Beispiel wird es vielfach zumindest angeführt. Besonders schlecht werden die Vereinigten Staaten als eine Hochburg der verderblichen Ideologie des Individualismus porträtiert. Die unverheiratete TAKAICHI Sanae beschreibt die Lebensumstände der bedauernswerten amerikanischen Kinder: Wenn Männer und Frauen äl-

ter würden, würden sie ihren individualistischen *Yuppie*- oder *Dinks*-Lebensstil aufgeben und Kinder bekommen. Nach deren Geburt würden die Eltern sich weiterhin auf ihre Arbeit konzentrieren, und wenn sie sich schließlich scheiden ließen, stritten sie sich erbarmungslos vor Gericht. Es gebe viele Kinder, die geisteskrank würden (TAKAICHI 1996: 196).

Der Kontrast zum Ausland wird häufig in der japanischen Vergangenheit entdeckt. Vor allem wird das Meiji-BGB hervorgehoben, aber auch das BGB von 1948 wird gelobt, beide Texte stützten schließlich gemeinsame Ehenamen. Nach einer Tirade gegen die verachtenswerten Gesetze und Praktiken in den Vereinigten Staaten und Asien erklärt ISHIHARA Akira: „Die Pflicht zum gemeinsamen Ehenamen, festgesetzt durch das BGB der Meiji-Zeit, war progressiv und entsprach dem Volkswillen“ (*Tōkyō Yomiuri Shinbun* 4.2.1994: 15). Rechtsanwalt NAKAMURA Katsumi vergleicht das mit „feudalistischem“ Gedankengut behaftete getrennte Namensrecht der frühen Meiji-Zeit mit der Pflicht zum gemeinsamen Ehenamen im Meiji-BGB. Auch er folgert: „Aus historischer Sicht gesehen, ist das derzeitige System des gemeinsamen Ehenamens progressiv“ (*Asahi Shinbun* 19.9.1989: 16).

Der ideologische Charakter der Namensrechtsdebatte wird besonders deutlich an der totalen Ablehnung von getrennten Ehenamen, obwohl sie nur als Wahlmöglichkeit angeboten werden sollen. Ehepaare können sich – so der Entwurf des Ministeriums – auch nach einer Gesetzesänderung für einen gemeinsamen Ehenamen entscheiden. ISHIHARA jedoch lehnt eine Wahlmöglichkeit zwischen gemeinsamen und getrennten Nachnamen ab, da beide Philosophien sich gegenseitig ausschließen würden. Sollte jemals die Mehrheit der Bevölkerung getrennte Ehenamen wünschen, fordert er die Einführung getrennter Nachnamen für alle (*Tōkyō Yomiuri Shinbun* 4.2.1994: 15), wohlwissend, daß eine solche Mehrheit zur Zeit nicht existiert und daß ein Zwang zu getrennten Nachnamen erheblichen Unmut in der Bevölkerung auslösen würde. NAKAMURA Katsumi würde die Benutzung eines Pseudonyms (*tsūshō*) am Arbeitsplatz als tolerabel in Erwägung ziehen, aber eine Anerkennung von getrennten Ehenamen per Gesetz sei eine völlig andere Sache (*Asahi Shinbun* 19.9.1989: 16).

Man kann daher folgern, daß sich die Kritik nur vordergründig an einer Namensregelung entzündete. Es waren die Reformer und ihre realen und unterstellten Ideale, die bekämpft werden sollten. KABASHIMA Yūzō interpretiert die Wahlmöglichkeit von Ehenamen als Anfang einer langen Reihe von Gesetzesvorhaben, denn die Ziele der Reformer seien viel weitreichender. Er zitiert aus einer Publikation der Rechtsanwältin FUKUSHIMA Mizuho: „Als ersten Schritt werden wir dieses ändern, als nächsten Schritt werden wir jenes ändern. Das Familienregistergesetz sollte geändert wer-

den und auch das Verwandtschaftsrecht (*shinzokuken*) und das Erbrecht (*sōzokuken*) im BGB“ (KABASHIMA 1996: 13).

In ihrer Resolution gegen die BGB-Reform schloß die Vereinigung der Shintō Schreine eine sehr konkrete Angst mit ein, die in der allgemeinen Individualismuskonzeption um getrennte Ehenamen übersehen werden könnte. Die „sehr große Befürchtung“ nämlich, daß unter den Verfechtern von getrennten Ehenamen „die Meinung weit verbreitet ist“, den Artikel 897 BGB abzuschaffen (*Jinja Shinpō* 19.2.1996: 1). Er regelt die Erbfolge von rituellen Gegenständen und Gräbern, die auf denjenigen übergehen, der „nach Brauchtum“ bei „Feiern zum Gedächtnis der Vorfahren die Leitung übernimmt“. Die Vereinigung sorgt sich um eine Schwächung des Shintō, die ihrer Meinung nach von einer Abschaffung des „Ritualparagraphen“ ausgehen könnte. Es ist verständlich, daß die Vereinigung bei gesetzlichen Regelungen, die sich auf Shintō Zeremonien auswirken könnten, mitreden möchte, aber was ist der Zusammenhang mit getrennten Ehenamen? Die Befürchtung der Vereinigung, daß Reformen auch den Artikel 897 abschaffen wollen, ist nicht völlig abwegig. Die Verbindung braucht nicht einmal über das vage Konzept des Individualismus hergestellt zu werden, denn führende Verfechter der Namensreform forderten tatsächlich unter anderem auch eine Abschaffung dieses Artikels, wie zum Beispiel das in der Namensrechtsreform einflußreiche Rechtsanwältinnen-Trio SAKAKIBARA, YOSHIOKA und FUKUSHIMA. Ihre Begründung: der Artikel verkörperte den schlechten Geist des Haus-Systems, und eine Sonderregelung für Ritualgegenstände im Erbrecht sei heute nicht notwendig (SAKAKIBARA, YOSHIOKA und FUKUSHIMA 1993: 196). Aber die Ideologie des Hauses mit seiner Betonung auf Vorfahren und der Rituale wird von der Vereinigung für Shintō Schreine als ein wesentlicher Bestandteil des Shintō gesehen, und Shintō ist die Daseinsberechtigung der Vereinigung.

Nationale Rhetorik ist ein wichtiges Merkmal der Reformgegner. Die Vereinigung der Shintō Schreine, die sich als Bewahrer der traditionellen Kultur (*dentō bunka*) betrachtete, proklamierte: „Gemeinsame Ehenamen unseres Landes ... bestehen in Übereinstimmung mit unserem Volkscharakter (*kokuminsei*) nicht nur im täglichen Leben, sondern sind auch ein wichtiges Element der geistigen Kultur (*seishin bunka*)“ (*Jinja Shinpō* 19.2.1996: 1). Ein anderes Beispiel ist der Ausspruch des Rechtsanwalts ISHIHARA: „Ich betone: Blut ist stärker als Wasser, aber ein Name ist noch stärker als Blut. Ich glaube, daß Japans gemeinsame Ehenamen etwas Besonderes sind und andere Länder sie auch übernehmen sollten“ (*Tōkyō Yomiuri Shinbun* 4.2.1994: 15).

Die Haltung der aktiven Reformgegner kann deshalb wie folgt zusammengefaßt werden. Die Familie sei die kleinste gesellschaftliche Einheit, Stütze des Staates und Träger der japanischen Kultur. Die Namensreform

rüttelte an den Grundfesten von Gesellschaft, Staat und Nation. Die wesentliche Rolle von verheirateten Frauen bestehe in der Fürsorge von Familienmitgliedern, der Erziehung von Kindern und der Pflege der älteren Generation. Die Reformgegner sehen in der Namensreform das Werk von städtischen Intellektuellen, die vom Ausland beeinflusst und mit Hilfe des japanischen Justizministeriums der gesamten japanischen Bevölkerung neue Ideale aufdoktrinieren wollen. Wehret den Anfängen, um Japan vor dem Niedergang zu bewahren, lautet der Tenor ihres hartnäckigen Widerstands.

4. ANALYSE DER BGB-KONTROVERSE

4.1. Institutionen und Politik

Zwei konkurrierende Interessenverbände formierten sich als Reformbefürworter und Reformgegner. Ein Netzwerk von Juristen war die treibende Kraft hinter der Reformbewegung. Namhafte Rechtsgelehrte, feministische Rechtsanwältinnen, wichtige Anwaltsverbände, die Mehrheit der Gerichte und das Justizministerium begrüßte eine BGB-Reform mit dem Ziel, eine Wahlmöglichkeit zwischen gemeinsamen und getrennten Ehenamen bei der Eheschließung einzuführen. Außerdem wurde die Reform von Frauenverbänden, dem Gewerkschaftsverband (*Rengō*), dem Arbeitgeberverband (*Keidanren*), der *Asahi Zeitung*²⁵ und den Parteien Shintō Saikigake, SDP und den Kommunisten unterstützt. Die Shinshintō änderte 1996 ihre Haltung zur Reform von positiv zu abwartend und die LDP blieb gespalten, aber eher ablehnend. Starke Opposition kam von der Vereinigung der Shintō Schreine. Der Widerstand konservativer Politiker gegen den Reformvorschlag des Justizministeriums war nicht nur ein Aufbäumen von Politikern gegen Bürokraten, sondern auch ein Zeichen für einen mangelnden Konsens außerhalb der Juristenkreise.

Zwei Phasen sind in der BGB-Kontroverse zu unterscheiden. Die erste Phase, die Zeit, in der sich die Reformbewegung formierte und ohne Widerstand ihre Meinung propagieren konnte, ist von 1984 bis 1995 anzusetzen. Im wesentlichen bestand die Debatte in dieser Zeit aus einem Schattenboxen der Reformer in Publikationen, Printmedien und im Justizministerium. Genaugenommen gab es keinen Meinungsaustausch, zumindest war er höchst einseitig. Als zweite Phase kann man die eigentliche BGB-Kontroverse seit dem 26. Februar 1996 bezeichnen. Nach der

²⁵ Zum Beispiel der Leitartikel „*Jidai ga yōsei suru minpō no kaisei*“ (*Asahi Shinbun* 3.3.1996: 5).

offiziellen Übergabe des Abschlußberichts der Familienrechtsreformkommission an die Justizministerin organisierten und artikulierten sich die Reformgegner und wehrten den Gesetzesentwurf des Justizministeriums vorerst ab.

Bis Juni 1997 war das BGB noch nicht reformiert. Ob dem Wunsch der Reformier nach einer gesetzlichen Gleichstellung von gemeinsamen und getrennten Ehenamen entsprochen wird, erscheint zweifelhaft. Eine Umsetzung des Kompromißvorschlags des Rechtskomitees der LDP, in offiziellen Dokumenten nur gemeinsame Ehenamen zuzulassen, aber de facto das Führen getrennter Ehenamen im Alltagsleben zu erlauben, würde das zur Zeit herrschende Namensrecht und die damit zusammenhängenden Ideale von der Rolle der Frau bewahren (*Tōkyō Yomiuri Shinbun* 4.3.1997: 1). Die Namensrechtsreformer hätten ihr Ziel, dem sie sich noch Anfang 1996 so nahe glaubten, nicht erreicht.

4.2. Inhalt

Reformer oder Reformgegner teilten zwei grundsätzliche Annahmen, die es ihnen ermöglichten, sich intensiv mit dem Namensrecht zu befassen: Erstens, Gesetze sind Einflußfaktoren auf Werte, Einstellungen und Verhalten der Bevölkerung. Der Reform des Namensrechts kann damit eine Bedeutung zugeschrieben werden, die weit über die Regelung des Namens hinausgeht. Die Kontrahenten argumentieren mit unterschiedlichem Nachdruck, daß das Namensrecht das Potential in sich trägt, Ehe, Familie, Gesellschaft, Kultur und Staat wesentlich zu prägen. Zweitens, es ist Aufgabe des Staates, Nachnamen zu regulieren. Die Rolle des Staates als Kontroll- und Legitimierungsinstanz von Namen, seien es Vor- oder Nachnamen, wurde von keiner einflußreichen Gruppe in Frage gestellt.

Je nach Zeit und Gesellschaft können Namen unterschiedliche ideologische Bedeutung gewinnen. Im Japan der Gegenwart ging es für die Teilnehmer der Namensrechtsdebatte um eine Neubestimmung der Familienbeziehungen, besonders um die Rolle der Ehefrau. Wie die Reformier teilten auch die Gegner eine grundlegende Sicht der Familie. Die Reformier propagierten ein partnerschaftliches Eheideal, im Gegensatz zu den Reformgegnern, die die Pflicht der Ehefrau gegenüber den Vorfahren des Mannes und ihren Kindern betonten. Die Divergenz in der Sicht zur Rolle der Ehefrau ergab sich auch aus der Definition der kleinsten autonomen Gesellschaftseinheit. Die biologische Definition der Reformier, der einzelne selbstbestimmte Mensch, stand im Gegensatz zur sozialen Definition der Reformgegner, der Familie als einer natürlichen, unteilbaren körperlichen Einheit.

Bis Herbst 1996 wurden nur zwei Alternativen wirklich diskutiert. Entweder sollte das derzeitige Namensrecht beibehalten oder eine Wahlmöglichkeit zwischen gemeinsamen und getrennten Nachnamen für Ehegatten eingeführt werden. Die Reformer, in realistischer Einschätzung der Widerstände, setzten sich nur schwach für eine Änderung des Namensrechts für Kinder ein. Der Vorschlag des prominenten Denkers der Meiji-Zeit, FUKUZAWA Yukichi, von jedem Nachnamen ein Schriftzeichen zu nehmen und einen neuen Nachnamen zu schaffen, obwohl in der Presse als nette, aber kuriose Idee vorgestellt (*Asahi Shinbun* 2.2.1991: 5), war zu radikal, um im Japan der Gegenwart ernsthaft in Erwägung gezogen zu werden.

Was bei der Debatte besonders auffällt, ist eine Tendenz, die eigene Meinung häufig an einem verzerrten Bild der gegnerischen Position zu verdeutlichen. Vor allem wurden tatsächliche, mögliche und angebliche gesellschaftliche Mißstände dem Gedankengut des Gegners zugeschrieben, auch wenn keinerlei direkter Zusammenhang zum Namensrecht bestand. Das Namensrecht selbst war nicht Gegenstand der Diskussion, sondern die Philosophie, die einer bestimmten Version des Namensrechts zugeschrieben wurde.

Auch „das Ausland“ und „die japanische Vergangenheit“ bildeten einen Referenzrahmen für die Namensrechtsdebatte. Für den nicht weitgereisten oder historisch gebildeten Leser waren die Aussagen der beiden Seiten schwer nachprüfbar. Die Reformer stellten „das Ausland“ als positives nachahmenswertes Modell dar, das im Kontrast zur verbesserungswürdigen japanischen Tradition steht. Bei den Reformgegnern war es genau umgekehrt. Es ging beiden Seiten nicht ernsthaft darum, wirkliche Alternativen aufzuzeigen. Der Fall Deutschland und die dortige Namensrechtsreform zum Beispiel wurden außerhalb des Justizministeriums kaum zur Kenntnis genommen und waren für die japanische Debatte von keinerlei Relevanz. Es ging eher darum, Druck auf die japanische Diskussion auszuüben oder abzuwenden. Ein Beispiel ist die UN-Konvention zur Abschaffung der Diskriminierung der Frauen, der in der japanischen Debatte eine wichtige Rolle spielte. In Deutschland wurde die Konvention in einer detaillierten Studie zur Entwicklung des Namensrechtsgesetz nicht einmal erwähnt (GIESEN 1993: 65–81). Auch sonst ist ein kurzer Vergleich mit Deutschland interessant. Viele der Argumente für und wider eine Reform in Japan lassen sich auch in der deutschen juristischen Debatte finden, wie zum Beispiel die Begriffe „Gleichberechtigung von Frau und Mann“, „Namen als dem Zeichen der Identität“, „Persönlichkeitsrecht“, und „Einheitlichkeit des Familiennamens“ (BOEMKE 1991: 185–188, SCHWAB 1992: 1015). In Deutschland wurde der gemeinsame Ehe name auch als „ein Rechtsgut, das ,deutschem Recht und deutscher Sitte ent-

spricht“ (BOEMKE 1991: 185) bezeichnet. Der Diskurs aber scheint im allgemeinen dem Zusammenhang zwischen Namensrechtsreform, Familie und nationaler Identität wesentlich weniger Bedeutung zuzuschreiben.²⁶

Während der öffentlichen Diskussion in Japan 1996 glaubten einige Reformer, daß sich die Reformgegner in den Parteien aus einem Mißverständnis des Reformvorhabens heraus gegen eine Gesetzesrevision stellten. Niemand sei gezwungen, der neuen Namensregelung zu folgen, es würden lediglich die Wahlmöglichkeiten für einen sehr kleinen Kreis von Interessenten erweitert. Die Argumentation übersieht allerdings das wesentliche Problem, denn nicht die Namensregelung als solche, sondern die Familienphilosophie ihrer Befürworter sollte verhindert werden. Die konservative Reaktion zumindest wurde nicht vom falschen, sondern vom genauen Verständnis der gesellschaftlichen Ziele der Reformer angetrieben. Als Kampf der Weltanschauungen begonnen, war es dann sehr schwierig, auf der praktischen Ebene Kompromisse zu finden, die allen Seiten gerecht werden konnten.²⁷

4.3. Implikationen

Die Frage, warum 1996 die BGB-Gesetzesvorlage eine Kontroverse auslöste, ist noch nicht endgültig geklärt. Was bis 1996 auffiel, war eher ein Mangel an öffentlicher Diskussion, da sich fast ausschließlich die Reformer in Printmedien und Büchern zu Wort meldeten. Was war der Impetus für den zumindest bis jetzt erfolgreichen Widerstand?

In einem Vergleich mit einer früheren BGB-Kontroverse könnte der Schlüssel zum Verständnis der gegenwärtigen Debatte liegen. Ende des neunzehnten Jahrhunderts wurde die Verabschiedung des Meiji-BGB durch eine öffentliche Debatte für mehrere Jahre verzögert. Wissenschaftler interpretieren heute diesen sogenannten Kodifikationsstreit als eine Debatte über Modernisierung und Verwestlichung, die zwischen 1885 und 1895 besonders ausgeprägt war und als Bedrohung empfunden wurde (ECKEY-RIEGER 1994: 104). Eine vergleichbare nationale Identitätskrise ist auch in den neunziger Jahren dieses Jahrhunderts spürbar. Die langjährige wirtschaftliche Rezession der neunziger Jahre unterhöhle das nationale Selbstbewußtsein. Eine Rückbesinnung auf sogenannte „traditionelle

²⁶ Andererseits ergibt der Vergleich auch einige deutsche Eigenheiten, wie die Befürchtung von der „wunderbare[n] Adelsvermehrung“ (SCHWAB 1992: 1015).

²⁷ Die öffentliche Meinung hat sich kaum von der Debatte beeinflussen lassen, obwohl die Reformmeinung in der Presse häufig positiv wiedergegeben wurde. In den späten achtziger Jahren waren die neuen Reformargumente noch am einflußreichsten.

Werte“ und „die japanische Familie“ soll der Gesellschaft wieder die Stabilität geben, die sie angeblich dabei sei zu verlieren.

Es ist sicher kein Zufall, daß die Anfänge und ersten Erfolge der Namensrechtsreformbewegung in die Wirtschafts- und Börseneuphorie der achtziger Jahre fallen, einer Zeit, in der übrigens Frauen auf dem gesellschaftlichem Vormarsch zu sein schienen. Dies wurde in dem 1986 in Kraft getretenen Gleichstellungsgesetz symbolisiert und durch die SDP Führerin DOI Takako personifiziert. Auch die Medien sprachen von einem Zeitalter der Frauen (*josei no jidai*) (Iwai 1993: 103). Die achtziger Jahre weckten Hoffnungen auf eine stärkere Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen in Gesellschaft und Familie. Die Wirtschaftskrise der neunziger Jahre wirkte sich negativ auf die Situation der Frauen aus. Der Eindruck, daß Frauen besonders von einer Restrukturierung des Arbeitsmarkts betroffen sind, ist weit verbreitet. Zudem erhalten Rollenvorstellungen wieder Auftrieb, die eine verstärkte Hinwendung von Frauen zur Familie propagieren. Die BGB-Reformkontroverse ist wesentlicher Ausdruck für eine Bestätigung und Wiederbelebung konservativer Ideen zur Rolle der Frau und deren öffentliche Akzeptanz im Japan der Gegenwart. Der aktive Widerstand gegen die Reformbewegung ist nicht unbe-

Bevölkerungsumfragen zu getrennten Ehenamen (%):

| Datum | Gegen | Für | Institution |
|------------|-------|-----|------------------|
| 1987 | 66 | 13 | PMO |
| 1990 | 52 | 30 | PMO |
| 1991 | 59 | 37 | Yomiuri Zeitung |
| 1993 | 49 | 26 | Mainichi Zeitung |
| Sept. 1994 | 53 | 27 | PMO |
| Sept. 1994 | 35 | 61 | Asahi Zeitung |
| 1996 | 57 | 37 | Yomiuri Zeitung |

Quelle: *Seron chōsa nenkan* (1991, 1992, 1994), *Nihon Keizai Shinbun* 22.5.1996: 35, *Asahi Shinbun* 27.9.1996: 17, *Tōkyō Yomiuri Shinbun* 12.4.1996: 2.

Der Anteil der positiv eingestellten Bevölkerung stieg von etwa 13% im Jahr 1987 auf etwa ein Drittel 1990. Außer bei einer Umfrage der stark reformorientierten *Asahi* Zeitung 1994 haben sich bis Ende 1996 bei nationalen Umfragen nie mehr als 40% für eine Namensrechtsreform ausgesprochen. Die Gegensatzpaare Alt-Jung, Stadt-Land und Mann-Frau waren in Bevölkerungsumfragen immer wieder wesentliche demographische Unterscheidungsmerkmale zwischen Unterstützern und Gegnern der Reform. Der Anteil der Frauen, die bei der Eheschließung ihren Nachnamen behielten, stieg am Anfang der Reformbewegung während der Jahre 1984–1988 sprunghaft von 1,4 Prozent auf 2,3 Prozent, um sich danach kaum noch zu verändern (JMK 1996). Die Reformbewegung scheint in der öffentlichen Meinung auf Widerstände gestoßen zu sein, die sich auch durch ein Mehr an Aktionismus und Argumenten nicht beeindrucken ließ.

dingt ein Zeichen der Stärke konservativer Kräfte, sondern könnte auch als ein Ausdruck ihrer Schwäche interpretiert werden, da es ihnen an Selbstvertrauen fehlt, divergierende Lebensideale zu tolerieren.

LITERATURVERZEICHNIS

- Asahi Shinbun* (Tōkyō): 19.9.1989, S. 16, Morgenausgabe.
Asahi Shinbun (Tōkyō): 30.1.1991, S. 1, Morgenausgabe.
Asahi Shinbun (Tōkyō): 2.2.1991, S. 5, Morgenausgabe.
Asahi Shinbun (Tōkyō): 19.8.1995, S. 1, Morgenausgabe.
Asahi Shinbun (Tōkyō): 3.3.1996, S. Aichi 1, Morgenausgabe.
Asahi Shinbun (Tōkyō): 3.3.1996, S. 5, Morgenausgabe.
Asahi Shinbun (Tōkyō): 8.3.1996, S. 2, Abendausgabe.
Asahi Shinbun (Tōkyō): 9.3.1996, S. 31, Morgenausgabe.
Asahi Shinbun (Tōkyō): 26.3.1996, S. 30, Morgenausgabe.
Asahi Shinbun (Tōkyō): 22.5.1996, S. 3, Morgenausgabe.
Asahi Shinbun (Tōkyō): 27.9.1996, S. 17, Morgenausgabe.
- BRYANT, Taimie L. (1991): For The Sake of The Country, For The Sake of The Family: The Oppressive Impact of Family Registration on Women and Minorities in Japan. In: *UCLA Law Review* 39, 1, S. 109–168.
- BOEMKE, Burkhard (1991): Reform des Ehenamensrechts und Auswirkungen auf die Familie. In: *Familie und Recht* (April), S. 181–190
- CARROLL, Tessa C. (1996): By any other Name: Marriage and Names in Contemporary Japan. In: *Japan Forum* 8, 1 (March), S. 67–86.
- CHIBA, Tensei (1996): Fūfu bessei suishinron nanatsu no uso [Die sieben Lügen der Debatte zur Förderung von getrennten Ehenamen]. In: YAGI, Hidetsugu und Tetsuya MIYAZAKI (Hg.): *Fūfu bessei daironpa* [Die große Widerlegung von getrennten Ehenamen]. Tōkyō: Yōsen-sha, S. 10–37.
- ECKEY-RIEGER, Anja (1994): *Der Kodifikationsstreit zum japanischen bürgerlichen Gesetzbuch*. Bonn: Holos Verlag.
- Familie und Recht* 6/1993, S. 342–344.
- FUKUSHIMA, Mizuho (1992): *Kekkon to kazoku* [Ehe und Familie]. Tōkyō: Iwanami Shoten.
- FUKUSHIMA, Mizuho, Fujiko SAKAKIBARA und Keiko FUKUZAWA (1989): *Tanoshiku yarō fūfu bessei* [Laßt uns mit Spaß getrennte Ehenamen haben]. Tōkyō: Meiseki Shoten.
- GIESEN, Dieter (1993): Der Familienname aus rechtshistorischer, rechtsvergleichender und rechtspolitischer Sicht. In: *Familie und Recht* 2, S. 65–81.
- GOTŌ, Yasuko (1995): Fūfu besshi sentakusei no dōnyū o mezashite [Streben nach der Einführung eines Systems zur Wahlmöglichkeit von

- getrennten Ehenamen]. In: Kon'inhō Kaisei o Kangaeru Kai (Hg.): *Kon'inhō kaisei*. Tōkyō: Nihon Hyōronsha, S. 64–73.
- HASEGAWA, Michiko (1996): *Kojinshugisha, yo ni habikoru: „Sentaku-teki fūfu besseisei“ no bunka hakaido* [Individualisten greifen in der Welt um sich: Die kulturzerstörende Tendenz des „Systems zur Wahlmöglichkeit von getrennten Ehenamen“]. In: *Sokoku to Seinen* 210 (März), S. 18–33.
- HAYAMI, Akira (Hg.) (1993): *Kokusei chōsa izen Nihon jinkō tōkei shūsei* 11 [Sammlung der japanischen Bevölkerungsstatistiken vor dem ersten Zensus]. Tōkyō: Hara Shobō.
- HŌMUSHŌ (1996): *Minpō no ichibu o kaisei suru hōritsu-an yōkō no gaiyō* [Zusammenfassung des Programms zum Gesetzesentwurf zur Reform eines Teils des BGBs]. Pamphlet des Justizministeriums.
- HŌMUSHŌ MINJIKYOKU SANJIKANSHITSU (1994): *Kon'in seido nado ni kan suru minpō kaisei yōkō shian oyobi shian no setsumei* [Das Programm des vorläufigen Entwurfs der BGB-Reform zur Ehe und die Erklärung des vorläufigen Entwurfs]. Tōkyō: Nihon Kajo Shuppan.
- INOUE, Haruyo (1986): *Onna no „namae“ o kaeshite – Fūfu bessei no susume* [Den Namen von Frauen verändern – Aufruf zu getrennten Ehenamen]. Ōsaka: Sōgensha.
- ITODA, Hirofumi (1993): *Kazoku no hō to rekishi – Uji, koseki, sosen saishi* [Familienrecht und Geschichte – Name, Familienregister und Vorfahrenkult]. Tōkyō: Sekai Shisōsha.
- IWAI, Tomoaki (1993): „The Madonna Boom“: Women in the Japanese Diet. In: *Journal of Japanese Studies* 19, 1 (Winter), S. 103–120.
- Jinja Shinpō* (Tōkyō): 6.11.1995, S. 2.
- Jinja Shinpō* (Tōkyō): 19.2.1996, S. 1.
- JMK Jinkō Mondai Kenkyūjo (1996): mündliche Auskunft.
- KABASHIMA, Yūzō (1996): *Fūfu bessei to kyūso ren no kazoku kaitai: Sui-shinronsha ha nani o neratte iru ka* [Getrennte Ehenamen und die Zerstörung der Familie in der ehemaligen Sowjetunion: Was wollen die Befürworter wirklich?]. In: *Sokoku to Seinen* 210 (März), S. 8–13.
- LENZ, Ilse (1984): *Kapitalistische Entwicklung, Subsistenzproduktion und Frauennarbeit: Der Fall Japan*. Frankfurt/Main: Campus Verlag.
- Mainichi Shinbun* (Tōkyō): 24.9.1995, S. 4, Morgenausgabe.
- NAIKAKU TŌKEI-KYOKU (1929): *Taishō 9 nen kokusei chōsa hōkoku*, Bd. 3. Tōkyō: Tōkyō Tōkei Kyōkai.
- Nihon Keizai Shinbun* (Tōkyō): 22.9.1995, S. 38, Morgenausgabe.
- Nihon Keizai Shinbun* (Tōkyō): 22.5.1996, S. 35, Morgenausgabe.
- NINOMIYA, Shūhei (1991): *Jijitsukon o kangaeru: mō hitotsu no sentaku* [Nachdenken über freie Ehen: Noch eine Wahlmöglichkeit]. Tōkyō: Nihon Hyōronsha.

- NINOMIYA, Shūhei (1993): *Kazokuhō kaisei o kangaeru* [Nachdenken über eine Reform des Familienrechts]. Tōkyō: Nihon Hyōronsha.
- NUMAZAKI, Ichirō (1996): *Fūfu bessei sentakusei ha, shiawase na kekkon o fuyashi, kanyō de minshuteki na shakai o chizuku* [Das Systems zur Wahlmöglichkeit von getrennten Ehenamen: Glückliche Ehen vermehren, tolerant eine demokratische Gesellschaft bauen]. Sendai: Manuskript im Selbstverlag.
- SAKAKIBARA, Fujiko (1992): *Josei to koseki: Fūfu bessei jidai ni mukete* [Frauen und Familienregister: Zugewandt dem Zeitalter der getrennten Ehenamen]. Tōkyō: Meiseki Shoten.
- SAKAKIBARA, Fujiko, Mutsuko YOSHIOKA und Mizuho FUKUSHIMA (1993): *Kekkon ga kawaru, kazoku ga kawaru: Kazokuhō, kosekihō daikaisei no susume* [Die Ehe ändert sich, die Familie ändert sich: Ein Aufruf zur großen Reform des Familien- und Familienregisterrechts]. Tōkyō: Nihon Hyōronsha.
- SCHWAB, Dieter (1992): Der Name ist Schall und Rauch. In: *FamRZ* 9, S. 1015–1018.
- Sokoku to Seinen* 210 (Tōkyō): Fūfu bessei hōan ni hantai no koe o [Stimmen gegen den Gesetzesentwurf für getrennte Ehenamen] März 1996, S. 6–7.
- TAKAHASHI, Kikue, Miyako ORII und Shūhei NINOMIYA (1992): *Fūfu bessei e no shōtai* [Eine Einladung zu getrennten Ehenamen]. Tōkyō: Yūhikaku.
- TAKAICHI, Sanae (1996): Josei da kara koso, josei no tachiba o yowameru fūfu bessei ni ha hantai desu [Gerade als Frau bin ich gegen getrennte Ehenamen, die den Standpunkt von Frauen schwächen]. In: YAGI, Hidesugu und Tetsuya MIYAZAKI (Hg.): *Fūfu bessei daironpa* [Die große Widerlegung von getrennten Ehenamen]. Tōkyō: Yōsensha, S. 185–198.
- TAKENOBU, Mieko (1996): Kokumin no ishiki to „teikō“ no genjitsu [Das Volksbewußtsein und die Wirklichkeit des Widerstands]. In: *Hōgaku Seminā* 499 (Juli), S. 14–15.
- TAO, Norio (1996): Fūfu bessei no ronten hihan: Minpō kaiaku hōan shoshi ni mukete [Kritik der Streitpunkte für getrennte Ehenamen: Zur Verhinderung des Gesetzesvorschlags zur Verschlechterung des BGB]. In: *Jinja Shinpō* 5. August, S. 2.
- TOKYŌ BENGOSHIKAI (Hg.) (1990): *Kore kara no sentaku fūfu bessei* [Von jetzt an die Wahlmöglichkeit getrennter Ehenamen]. Tōkyō: Nihon Hyōronsha.
- Tōkyō Yomiuri Shinbun* (Tōkyō): 16.12.1993, S. 12, Morgenausgabe.
- Tōkyō Yomiuri Shinbun* (Tōkyō): 4.2.1994, S. 15, Morgenausgabe.
- Tōkyō Yomiuri Shinbun* (Tōkyō): 22.9.1995, S. 14, Abendausgabe.
- Tōkyō Yomiuri Shinbun* (Tōkyō): 17.1.1996, S. 2, Morgenausgabe.
- Tōkyō Yomiuri Shinbun* (Tōkyō): 12.4.1996, S. 2, Morgenausgabe.
- Tōkyō Yomiuri Shinbun* (Tōkyō): 4.3.1997, S. 1, Morgenausgabe.

- TSUBUKU, Masako und Philip BRASOR (1996): The Value of a Family. In: *Japan Quarterly* 43, 3 (July–September), S. 79–87.
- YAGI, Hidetsugu und Tetsuya MIYAZAKI (Hg.) (1996): *Fūfu bessei daironpa* [Die große Widerlegung von getrennten Ehenamen]. Tōkyō: Yōsensha.
- YAGI, Hidetsugu und Tetsuya MIYAZAKI (1996): Fūfu besseiron no uso to giman o abaku [Die Lügen und den Betrug von getrennten Ehenamen entlarven]. In: YAGI, Hidetsugu und Tetsuya MIYAZAKI (Hg.): *Fūfu bessei daironpa* [Die große Widerlegung von getrennten Ehenamen]. Tōkyō: Yōsensha, S. 210–295.
- YAMANAKA, Einosuke (1988). *Nihon kindai kokka no keisei to 'ie' seido*. [Der moderne japanische Staat und die Formierung des Haussystems]. Tōkyō: Nihon Hyōronsha.
- YAMANOUÉ, Reiko (1994): One Marriage, Two Names. In: *Japan Quarterly* 41, 3 (July–September), S. 79–87.
- YOSHIOKA, Mutsuko (1996): Haikei, ronten no saitenken [Eine Überprüfung des Hintergrunds und der Streitpunkte]. In: *Hōgaku Seminā* 499 (Juli), S. 10–13.

INTERVIEWS

- FUKUSHIMA Mizuho, 22. August 1996.
- SAKAKIBARA Fujiko, 1. August 1996.
- WAKATAKE Ryōko, 12. August 1996.
- YOSHIOKA Mutsuko, 16. Juli 1996 und 6. August 1996.